

Vereinsatzung

der Interessengemeinschaft Medizin *

* liegt dem Vereinsregister vor

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Medizin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - (a) eine dem jeweils allgemeinen Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland angepasste, leistungsgerechte Vergütung heilberuflicher Berufstätigkeit zu erwirken und dauerhaft durchzusetzen,
 - (b) eine von jedweder entbehrlichen Bürokratie befreite Verwaltung und heilberuflicher Berufstätigkeit unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphären aller Patienten, Heilberufler und deren Mitarbeiter einzufordern und beizubehalten und,
 - (c) das Fünfte Sozialgesetzbuch mit allen seinen formell wie materiell zu dem Regelungskreis der „gesetzlichen“ Krankenversicherung gehörenden Nebengesetzen sowie alle Regelungen für eine private heilberufliche Berufsausübung dergestalt einer Neuordnung zuzuführen, dass die allen Bürgern im Übrigen anerkanntermaßen zugestandenen Bürgerrechte (insbesondere das Grundrecht auf freie Berufstätigkeit nach Art. 12 Grundgesetz, das Recht auf gemeinschaftliche Wahrnehmung von Arbeits- und Wirtschaftsinteressen nach Art. 9, Abs. 3 GG und das Ende der Enteignung durch Entziehung rechtmäßiger erarbeiteten Arbeitsentgeltes) bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit künftig auch freien Heilberuflern wieder uneingeschränkt Geltung kommen.
 - (d) Jegliche Form der Datenübermittlung an Kostenträger, Versicherungsunternehmen, Körperschaften des öffentlichen

Rechts und anderen Dritten soll nur in dem Umfang erfolgen, der für die Einhaltung aller Regelungen des Datenschutzes im Sinne des § 203 StGB und den weiteren EU-rechtlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen rechtssicher möglich ist. Eine externe Datenspeicherung oder Zusammenführung der Daten wird grundsätzlich abgelehnt.

(e) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) die Abhaltung von Kongressen und Informationsveranstaltungen;

(b) die Publikation von Schriften,

(c) die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung juristischer Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks, auch in Kooperation mit anderen,

(d) die Zusammenarbeit mit Presseorganen und die Information von Journalisten zur Erreichung der Vereinsziele sowie

(e) die Schaffung sämtlicher Voraussetzungen zur Gründung weiterer Vereinigungen, deren Zweck die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Vereinsmitglieder sein wird.

(3) Wird der Verein in eine andere demselben Satzungszweck dienende Vereinigung nach §2 Satz 2 e umgewandelt, so fällt das Vereinsvermögen an diese Nachfolgevereinigung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Institut für Gesundheitsrecht, Binger Straße 64, 14197 Berlin.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jeder approbierte und in Deutschland selbständig heilberuflich Tätige, sowie berentete, ehemals selbständig Tätige oder im Ausland tätige Heilberufler können ordentliches Mitglied werden, sofern sie dem Vereinszweck zustimmen und sofern keine Interessenskollision vorliegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesbezügliche Informationen dem Verein vor einem Eintritt zu erteilen.

(2) Fördernde Mitglieder können sein: Natürliche Personen, die nicht dem Personenkreis gemäß § 3, Satz 1 angehören, juristische Personen des

Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes, sofern ihr eigener Satzungszweck nicht den Zielen des Vereins entgegensteht.

- (3) hauptamtliche Funktionäre einer heilberufsbezogenen Körperschaft öffentlichen Rechts können nur als Fördermitglied in die IG Med aufgenommen werden, so lange sie ihre Tätigkeit in dieser Körperschaft ausüben.
- (4) Ordentliche und fördernde Mitglieder werden gemäß den nachstehenden Verfahrensregeln in den Verein aufgenommen:
 - (a) die beantragte Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn das Mitglied §3, Satz 1 erfüllt.
 - (b) Der Vorstand hat das Recht, mit einfacher Mehrheit einen Mitgliedsantrag abzulehnen. Das abgelehnte Mitglied kann dann in einer folgenden Mitgliederversammlung eine Abstimmung über seine Mitgliedschaft beantragen und den Rechtsweg beschreiten.
- (5) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands kann der Verein im Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§4 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

- (1) Der **Mitgliederversammlung** gehören alle Mitglieder des Vereines an.
 - (a) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes durch Veröffentlichung auf dem Internetforum des Vereins mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung anzuberaumen.
 - (b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann anberaumt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.
 - (c) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, wird die MV geschlossen und es wird auf Beschluss des Vorstandes unmittelbar anschließend eine neue Mitgliederversammlung mit

gleichlautender Tagesordnung eröffnet, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (d) Die ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (e) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch Rede-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (f) Der Verein vertritt ausschließlich die Interessen seiner Mitglieder. Hierzu wird die Willensbildung auf den Mitgliederversammlungen herbeigeführt.
 - (g) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
 - (h) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der **Vorstand** des Vereines besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- (a) Alle Vorstandsmitglieder sind bei ihrer gesamten Vorstandstätigkeit gleichberechtigt und ihre Stimmen haben bei internen Abstimmungen grundsätzlich je gleiches Gewicht.
 - (b) Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Kalenderjahren gewählt; die erste Wahlperiode des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters dauert ausnahmsweise einmalig drei Kalenderjahre. Das Gründungsjahr des Vereines gilt als vollständiges erstes Kalenderjahr.
 - (c) Erlangt ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Vorstandstätigkeit zeitgleich einen Vorstandssitz in einer heilberufsbezogenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so hat der übrige Vorstand dieses Mitglied durch Vorstandsbeschluss umgehend von seinem Amt zu suspendieren und eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
 - (d) Eine Ämterhäufung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Mitglied des Vorstandes darf maximal 2 weitere Ämter in berufspolitischen Vereinen oder Verbänden innehaben und muss diese offen legen. Keines der Ämter darf mit den Interessen der IG Med (§2, Satz 1 a bis d) kollidieren.

- (e) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, die das Vorstandsmitglied nachwählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bestehende Vorstand geschäftsführend handlungsfähig.
- (f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der **Beirat** besteht aus den Mitgliedern der Arbeitskreise, dem Pressesprecher und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Er hat eine beratende Funktion für den Vorstand.

§5 – Finanzordnung

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, in der unter anderem die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt wird.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.
- (5) Der Vereinsvorstand legt einmal pro Jahr einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor. Dieser ist von den Mitgliedern abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die ordentliche, satzungsgemäße Mittelverwendung überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6 – Verhältnis zu Körperschaften

- (1) Die Mitglieder, die in Körperschaften tätig werden, verpflichten sich den Interessen des Verbandes.
- (2) Der Verein als solcher wird sich nicht in Form von eigenen Listenvorschlägen an Wahlen zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Kammern und kassenärztlichen Vereinigungen beteiligen.
- (3) Unbenommen ist es den einzelnen Mitgliedern des Vereins, sich zur Wahl für ein Amt in diesen Körperschaften zu stellen und bei Erfolg auch in diesen Körperschaften tätig zu werden.

- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, eine Tätigkeit in einer Körperschaft zeitnah dem Verein mitzuteilen. Dieser veröffentlicht eine entsprechende Tätigkeit zeitnah in seinem Mitgliedsorgan.

§ 7 - Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Wird ein Mitglied des Vereins hauptamtlicher Funktionär einer heilberufsbezogenen Körperschaft des öffentlichen Rechts so ruht seine ordentliche Mitgliedschaft, er bleibt im Status eines fördernden Mitgliedes so lange er sein Hauptamt in der Körperschaft innehat.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt dann, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Er kann vom Vorstand oder 10% der Mitglieder beantragt werden. Über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied hat ein Vortragsrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (5) Ebenso erfolgt Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen schuldig bleibt.

§ 8 - Juristische Klärung und Salvatorische Klausel

(1) Streitigkeiten innerhalb des Vereines werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Übrigen durch ein von dem Vorstand unmittelbar nach seiner Wahl bestelltes, dreiköpfiges Schiedsgericht abschließend verbindlich entschieden. Das Schiedsgericht ist unabhängig. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Das Schiedsgericht entscheidet nach denjenigen Regularien, die für ein Kollegialgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der anhängigen Streitsache einschlägig wären. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt haben, die beiden Beisitzer wenn nicht diese, so eine heilberufliche Approbation nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung bleibt die Satzung als Ganzes im Übrigen gültig; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt in diesem Falle eine solche wirksame, die dem Gewollten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst

entspricht. Das Schiedsgericht nach Absatz (1) legt die Satzung des Vereines in allen Fällen seiner Anrufung für die Mitglieder des Vereines verbindlich aus.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vereines ist Düsseldorf.

Frankfurt, den 01.06.2018

* liegt dem Vereinsregister vor